Prof. Dr. von Wilmowsky

Bankrecht

Vorlesung

Recht des Zahlungsverkehrs:

Girocard (BankCard; SparkassenCard)

Barabhebung am Bankschalter

-- Fälle --

Fall 1: Verlust der Girocard: Einsatz der GeldKarte

Z ist Inhaberin einer Girocard mit GeldKarte-Funktion. Ihr wird diese Karte gestohlen. Dieb D verbraucht den Betrag, der für die GeldKarte-Funktion gespeichert war (indem D in Kaufhäusern einkauft und mit der GeldKarte bezahlt), vollständig.

Z verlangt von ihrer Bank, der Z-Bank, dass diese ihr den Betrag erstattet, der im Zeitpunkt des Diebstahls auf der Karte noch als GeldKarte gespeichert war. Zu Recht?

Fall 2: Entgelte für Einzahlungen und Auszahlungen von Bargeld am Bankschalter

Z hat ihr Zahlungskonto bei der Bank B. Hierfür zahlt Z einen Grundpreis von 4 EUR pro Monat an B. In diesem Grundpreis sind die Entgelte für Überweisungen und Lastschriften sowie für Barein- und Barauszahlungen an den Geldautomaten der B enthalten. Für Barein- und Barauszahlungen *am Bankschalter* sieht das „Leistungs- und Entgeltverzeichnis" der B ein besonderes Entgelt von jeweils 1,50 EUR vor.

Z hebt am Schalter der B 50 EUR in bar ab. B belastet das Konto der Z mit 50 EUR und mit 1,50 EUR. Z ist empört. Da ihr Zahlungskonto ein Guthaben aufweise, habe sie mit ihrer Barabhebung nichts anderes gemacht, als ein Teil des Darlehens, welches sie der B gewährt habe, zurückzufordern. Dafür könne kein „Entgelt" berechnet werden. Jedenfalls eine geringe Anzahl von Barein- und –auszahlungen am Bankschalter (etwa 5) müsste pro Monat entgeltfrei sein. Trifft diese Rechtsansicht zu?

BGH, 18.6.2019, XI ZR 768/17